

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. März 2010 in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2008, beschlossen:

### **Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991)**

Die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfallen vor dem Wort „Ausbildungseinrichtungen“ die Wortfolge „Besondere selbständige“ und die Wortfolge „Evaluierung 19j“.
2. In § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. b entfällt die Wortfolge „besonderen selbständigen“.
3. In § 2 Abs. 1 Z. 6 entfällt die Wortfolge „Besondere selbständige“ und wird vor dem Wort „wurde“ folgende Wortfolge eingefügt: „oder die vom Arbeitsmarktservice mit der überbetrieblichen Lehrausbildung beauftragt“.
4. In § 7 Abs. 2 Z. 4 wird nach dem Wort „Berufsausbildungsgesetz“ die Buchstabenabkürzung „- BAG“ eingefügt und tritt anstelle des Zitates „100/1998“ das Zitat „82/2008“.
5. In § 7 Abs. 8 wird nach dem Wort „Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes“ die Buchstabenabkürzung „- JASG“ eingefügt und tritt anstelle des Zitates „114/2005“ das Zitat „82/2008“.
6. In der Überschrift des § 11a entfällt die Wortfolge „Besondere selbständige“.
7. In § 11a Abs. 1 entfällt die Wortfolge „besonderen selbständigen“.
8. Nach § 11a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:  
„(1a) Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn
  1. das Arbeitsmarktservice entsprechend den Richtlinien des Verwaltungsrates für die überbetriebliche Lehrausbildung mit Qualitätsstandards im Sinne des Abs. 2 eine Ausbildungseinrichtung mit der überbetrieblichen Lehrausbildung beauftragt, oder
  2. im Auftrag des Arbeitsmarktservice einzelne Personen zusätzlich in einer Ausbildungseinrichtung in einem bestimmten Lehrberuf ausgebildet werden, auch wenn dadurch die in der Bewilligung gemäß Abs. 1 allenfalls festgesetzte

oder ursprünglich nach Z. 1 vertraglich vereinbarte Anzahl an Ausbildungsplätzen für diesen Lehrberuf überschritten werden.“

9. In § 11a Abs. 3 entfallen der erste und zweite Satz.
10. In § 11a Abs. 7 entfällt die Wortfolge „besonderen selbständigen“ und werden nach der Zahl „1973,“ die Wortfolge „LGBl. 9020,“ und nach der Zahl „8“ die Wortfolge „und des § 134“ eingefügt.
11. In § 14a Abs. 2 entfällt die Wortfolge „besonderen selbständigen“.
12. In § 14b Abs. 4 entfällt die Wortfolge „besondere selbständige“.
13. In § 19c wird der Klammerausdruck „(BAG)“ ersetzt durch die Buchstabenabkürzung „- BAG“ und tritt anstelle des Zitates „79/2003“ das Zitat „82/2008“ und anstelle des Zitates „82/2005“ das Zitat „67/2008.“
14. In § 19f Abs. 2 entfällt die Wortfolge „besonderen selbständigen“.
15. § 19j entfällt.
16. Artikel II der Änderung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. 5030-8, entfällt.